

Achim Baumgartner  
Wernigeroder Weg 35  
30419 Hannover (Burg)



Nordrhein-Westfälischer  
Städte- und Gemeindebund  
z.Hd. Herrn Dr. Gerd Landsberg  
Kaiserswerther Straße 199/201

40474 Düsseldorf

nachrichtlich:

Herrn Kruse, Vorsitzender des Ausschusses  
für Landwirtschaft, Naturschutz und  
Forsten des Landes NRW, Düsseldorf

17. Mai 1994

Zweite Novelle des Landschaftsgesetzes NW; § 5a LG NW sowie Art.II des  
Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 28.09.1993  
hier: Ihr Schreiben vom 12.04.1994 an den Vorsitzenden des Ausschusses  
für Landwirtschaft, Naturschutz und Forsten des Nordrhein-Westfälischen  
Landtages, Herrn Kruse

Sehr geehrter Herr Dr. Landsberg,

zufällig ist mir über meine kommunalpolitische Arbeit Ihr Schreiben  
an Herrn Kruse in die Hände geraten. Die von Ihnen darin vorgebrachte  
Kritik ist in meinen Augen wenig konstruktiv und geht von dem fehlen-  
den guten Willen der Städte und Gemeinden aus; sehr wohl ist es möglich,  
etliche der von Ihnen kritisierten Vorgaben innerhalb eines Bebauungs-  
planes im voraus zu regeln (s. § 9 (1) BauGB). So erlaubt beispielsweise  
der Satz sieben die Festsetzung der Bedingung, nur Gebäude im Zuge der  
öffentlichen Förderung zuzulassen, Satz acht die Festsetzung von Alten-  
und Behindertenwohnungen. Darüber hinaus besteht die Kopplungsmög-  
lichkeit mit kommunalen Satzungen, etwa der Gestaltungssatzung.

Bezüglich der Entlastungsregelung, also durch Eigenleistung die  
Geldleistungspflicht herabsetzen zu können, stellt sich insbesondere die  
Frage, ob sie nicht, im Interesse des Naturschutzes, trotz Mehrarbeit  
dennoch zumutbar ist. Anderenfalls könnte die Alternative schließlich auch  
lauten, grundsätzlich den vollständigen Geldbetrag abzuverlangen.

...

Ihre Befürchtungen, daß es zu Streitigkeiten darüber kommen könnte, wann eine Entsiegelung etc. als solche anzusehen sei, kann ich nicht teilen. Hier kann, wie im Falle der Eingriffsmaßnahmen über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmentabellen, durchaus über eine Verordnung oder einen Erlaß Klarheit geschaffen werden. Eine Streichung der Regelung ist dagegen nicht notwendig.

Ihr Schreiben ist nur vor dem Hintergrund einer einseitig *baulich* ausgerichteten Stadt- bzw. Gemeindeentwicklung verständlich. An der Einsicht, daß der Natur- und Artenschutz - neben der Berücksichtigung der human-soziologischen Belange - untrennbar mit zum Gesamtsystem, zum Gesamtlebensraum Stadt, Gemeinde hinzugehört, mangelt es offenbar nach wie vor. Als Beispiel wäre hier Ihre Förderung zu nennen, die Ausnahme von der Eingriffsregelung für Mietwohnungen etc. bis 1998 auf alle Bauvorhaben generell anzuwenden. Erkennen Sie endlich an, daß jeder Versuch, den Natur- und Artenschutz eine festere Position einzuräumen, auch den Städten und Gemeinden unmittelbar zu Gute kommt. Sollten Sie also tatsächlich nicht umsetzbare Regelungen in der Novelle des Gesetzes finden, so suchen Sie, darum bitte ich Sie, gemeinsam mit nach einer Lösung, die nicht auf Kosten des ohnehin vernachlässigten und unterlegenen Natur- und Artenschutzes geht. Und nochmals: Sie täten dies auch im eigenen Interesse.

Mit freundlichen Grüßen:

Ulrich Baumgarten